

Wien, 16. August 2022

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Betr.: Begutachtung – Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

GZ: 2022-0.420.777

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht teilt mit, dass gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf kein Einwand besteht. Hinsichtlich einzelner Formulierungen wird allerdings angeregt:

In § 10 Abs 2 Z 3 SchOG müsste es statt „und für zumindest teilweise englischsprachig geführten Schulen“ heißen: „und für zumindest teilweise englischsprachig geführte Schulen“.

In § 21f SchOG müsste es statt „unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen und der englischsprachigen Ausbildung geführt werden.“ heißen: „unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung geführt werden.“.

In § 37 Abs 1 Z 3 SchOG müsste es statt „unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen und der englischsprachigen Ausbildung“ heißen: „unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung“.

In § 37 Abs 5 SchOG müsste es statt „Unter Berücksichtigung der musischen, der sportlichen und der englischsprachigen Ausbildung“ heißen: „Unter Berücksichtigung der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung“.

In § 39 Abs 1 SchOG müsste es statt „(für zumindest teilweise englischsprachig geführte Schulen auch Englisch auch als Unterrichtssprache)“ heißen: „(für zumindest teilweise englischsprachig geführte Schulen Englisch auch als Unterrichtssprache)“.

In § 40 Abs 6 SchOG müsste es statt „der musischen, der sportlichen und der englischsprachigen Ausbildung“ heißen: „der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung“.

In § 63 Abs 2 SchOG müsste es statt „Die Aufnahme in eine ein- oder zweijährige Fachschule gemäß Abs. 1 setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, die Aufnahme in eine dreijährige Fachschule setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus.“ heißen: „Die Aufnahme in eine ein- oder zweijährige Fachschule gemäß Abs. 1 setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, die Aufnahme in eine dreijährige Fachschule gemäß Abs. 1 setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus.“.

In § 63 Abs 2 SchOG bewirkt die Neuformulierung des letzten Satzes („Für die Aufnahme ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.“), dass nunmehr auch für die Aufnahme in

eine dreijährige Fachschule keine Aufnahmeprüfung notwendig ist. Es ist fraglich, ob das rechtspolitisch so gewollt wurde.

In § 63 Abs 3 SchOG müsste es statt „sofern dies wegen der für die betreffende Fachschule gemäß Abs. 1 notwendige körperliche oder geistige Reife erforderlich ist“ heißen: „sofern dies wegen der für die betreffende Fachschule gemäß Abs. 1 notwendigen körperlichen oder geistigen Reife erforderlich ist“.

In § 65 SchOG müsste es statt „und sonstigem wirtschaftlichen oder elementar- und sozialpädagogischem Gebiet befähigt“ heißen: „und sonstigem wirtschaftlichen oder elementar- und sozialpädagogischen Gebiet befähigt“.

In § 32 Abs 1 Z 4 SchUG-BKV müsste es statt „oder in einer Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung nicht der gemäß § 36 Abs. 1 erforderliche Nachweis erbracht wurde,“ heißen: „oder in einer Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung nicht der gemäß § 36 Abs. 1 erforderliche Nachweis erbracht wurde“.

Für den Vorstand
Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. Bernd Wieser
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt